

**Amtsgericht Reinbek**

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 8/24

Reinbek, 20.01.2026

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 27.04.2026</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>107, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek</b>

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Wentorf bei Hamburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
137/1000	Wohnung mit Keller	6	Kfz-Stellplatz Nr. 6	3386

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Wentorf bei Hamburg	005, 59/84	Gebäude- und Freifläche	An der Wache 15	948
Wentorf bei Hamburg	005, 59/187	Verkehrsfläche	An der Wache	43

**Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):**

Bei dem Bewertungsgegenstand handelt es sich um eine Dreizimmerwohnung (Sondereigentum Nr. 6) im Obergeschoss eines nach WEG geteilten Mehrfamilienhauses. Die Wohnung besteht aus drei Zimmern, Küche, Bad, Gäste-WC, Flur und Balkon nebst Kellerabstellraum Nr. 6 und Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 6 im Freien. Die Wohnfläche beträgt gem. Wohnflächenberechnung aus der Bauakte und grob überschlägiger Überprüfung anhand der vorhandenen Planunterlagen rd. 79 m<sup>2</sup>. Der zugehörige Kellerabstellraum hat eine Nutzfläche von rd. 16 m<sup>2</sup>.

**Verkehrswert:** 296.000,00 €

**Weitere Informationen unter <https://versteigerungspool.de/amsgerichte/reinbek.92795>**

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Bruhn  
Rechtspfleger